



GZ: 1-144/Heuberg/02

Pernegg an der Mur, 25.03.2024
Bearbeiterin: Elisabeth Moik

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2024 wird gemäß § 94d Z. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 die Gemeindestraße Nr. 36-Heubergstraße, Grundstücke Nr. 458/2, 458/1 und 479, EZ: 50000, *ausgenommen vor dem Objekt „Heubergstraße 18“* ein „**Parkverbot mit Abschleppzone**“ erlassen.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 und der jeweiligen Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“, sowie der Zusatztafeln lt. § 54 Abs. 5 „Abschleppzone“ kundgemacht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2017 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

(Eva Schmidinger)

Angeschlagen am: 02.04.2024

Abgenommen am: 16.04.2024

Ergeht an:

die Polizeiinspektion Breitenau am Hochlantsch,
St. Jakob 21, 8614 Breitenau am Hochlantsch,
mit dem Ersuchen um Überwachung